



Gemeinde  
**Ittigen**  
ehrl  
engagiert  
stark

**Mitteilung des  
Gemeinderats zur  
Gemeindeversammlung  
vom 9. Juni 2026**

Nr. 168



Liebe Stimmberechtigte

Wir laden Sie zur Gemeindeversammlung ein und freuen uns auf Ihr aktives Mitwirken.

Nachfolgend finden Sie die Erläuterungen des Gemeinderats zu den einzelnen Traktanden.

Danke für Ihr Interesse!

**Die Gemeindeversammlung findet am Dienstag, 9. Juni 2026,  
19.30 Uhr, in der Aula der Schulanlage Altikofen statt.**

### **Folgende Geschäfte werden behandelt:**

- 1. Gemeinderechnung / Ergebnisse 2025** – Kenntnisnahme, Beratung und Genehmigung
- 2. Teilrevision Ortsplanung; Kreditabrechnung** – Kenntnisnahme
- 3. Asylstrasse: Gesamtanierung; Verpflichtungskredit** – Beratung und Genehmigung
- 4. Merzhüsiweg: Ersatz Wasserleitung; Nachkredit** – Beratung und Genehmigung
- 5. Beundenstrasse: Ersatz Wasserleitung; Verpflichtungskredit** – Wiedervorlage Geschäft, Beratung und Genehmigung
- 6. Teilrevision Parkplatzreglement** – Beratung und Genehmigung
- 7. Verschiedenes**

Die Unterlagen zu den Geschäften liegen während 30 Tagen vor der Versammlung im Dienstleistungszentrum, Gemeindehaus, Rain 7, Ittigen, öffentlich auf.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann bis spätestens 30 Tage nach der Versammlung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Beschwerde erhoben werden.

### **Stimmausweis**

Das Zustellkuvert mit den Unterlagen zur Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2026 gilt als Stimmausweis und berechtigt zum Besuch der Versammlung.

# 1. Gemeinderechnung / Ergebnisse 2025

Kenntnisnahme, Beratung und Genehmigung

## Das Wichtigste in Kürze

Die Rechnung 2025 schliesst ausgeglichen ab. Das Ergebnis ist um 1,925 Mio. Franken besser als budgetiert. Der Grund für die gegenüber dem Budget positive Entwicklung sind vor allem höhere Steuererträge von 2,5 Mio. Franken sowie geringere betriebliche Aufwände von 1 Mio. Franken. Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung «Investitionen» für die Finanzierung der Abschreibungen fällt deshalb tiefer aus als budgetiert. Die Gemeindeversammlung hat die Entnahme zu beschliessen.

## Das Geschäft im Detail

### Ergebnis nach Leistungsgruppen

Die einzelnen Leistungsgruppen beanspruchten folgende Mittel:

Leistungsgruppen	Rechnung 2024	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz in CHF	Differenz in %
1 Präsidiales	2'747'292	2'457'245	2'956'000	498'755	16,9
2 Finanzen	-28'351'409	-33'661'351	-30'199'000	3'462'351	11,5
3 Bildung	10'888'874	12'188'838	11'402'000	-786'838	-6,9
4 Kultur-Freizeit-Sport	1'251'316	1'239'264	1'274'000	34'736	2,7
5 Sicherheit	446'098	529'801	698'000	168'199	24,1
6 Planung und Umwelt	3'374'505	3'555'608	4'024'000	468'392	11,6
7 Hochbau	-1'469'710	765'620	-829'000	-1'594'620	-192,4
8 Tiefbau und Gemeindebetriebe	2'348'202	2'448'145	2'514'000	65'855	2,6
9 Gesellschaft und Soziales	10'205'320	10'476'829	10'085'000	-391'829	-3,9
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-1'440'487</b>	<b>0</b>	<b>-1'925'000</b>	<b>-1'925'000</b>	<b>100,0</b>

Die Leistungsgruppen «Präsidiales», «Finanzen», «Kultur-Freizeit-Sport», «Sicherheit», «Planung und Umwelt» und «Tiefbau und Gemeindebetriebe» haben das Budget nicht ausgeschöpft oder Mehrerträge generiert. Die Differenz ist daher eine positive Zahl. Die höheren Steuereinnahmen in der Leistungsgruppe Finanzen sind erfreulich.

Eine negative Zahl bedeutet eine Budgetüberschreitung oder Mindereinnahmen. In der Leistungsgruppe «Gesellschaft und Soziales» fielen die Lastenausgleichszahlungen des Kantons für die erbrachten Leistungen für wirtschaftliche Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen geringer aus als erwartet. In der Leistungsgruppe «Bildung» fielen die Lastenausgleichszahlungen an den Kanton höher aus als erwartet. Zudem stiegen die Kosten für die Tagesschule und Musikschule an. Für die Leistungsgruppe «Bildung» ist deshalb ein Nachkredit von 786'838 Franken zu genehmigen.

Die Budgetüberschreitung bei der Leistungsgruppe «Hochbau» ist zurückzuführen auf eine entsprechend geringere Gutschrift aus der Spezialfinanzierung «Investitionen» von rund 2,322 Mio. Franken statt wie budgetiert 3,895 Mio. Franken. Aus diesem Grund ist ein Nachkredit von 1'594'620 Franken nötig.

Die Gemeindeversammlung hat die Nachkredite für die Leistungsgruppen «Bildung» und «Hochbau» zusammen mit der Rechnung zu genehmigen.

### 3-stufige Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung	Rechnung 2024	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz in CHF	Differenz in %
Betrieblicher Aufwand	79'075'244	80'964'264	90'034'000	- 9'069'736	- 10,1
Betrieblicher Ertrag	68'875'390	75'691'785	82'029'000	- 6'337'215	- 7,7
<b>Ergebnis betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>- 10'199'854</b>	<b>- 5'272'479</b>	<b>- 8'005'000</b>	<b>- 2'732'521</b>	<b>34,1</b>
Finanzaufwand	397'199	487'777	411'000	76'777	18,7
Finanzertrag	4'684'765	946'428	907'000	- 39'428	- 4,3
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>- 5'912'288</b>	<b>- 4'813'828</b>	<b>- 7'509'000</b>	<b>- 2'695'172</b>	<b>35,9</b>
Ausserordentliches Ergebnis	3'741'301	3'976'036	5'102'000	- 1'125'964	- 22,1
<b>Gesamtergebnis Gesamthaushalt</b>	<b>- 2'170'988</b>	<b>- 837'792</b>	<b>- 2'407'000</b>	<b>- 1'569'208</b>	<b>65,2</b>
Ausgleich Spezialfinanzierungen	730'500	837'792	482'000	355'792	73,8
<b>Gesamtergebnis allg. Haushalt</b>	<b>- 1'440'487</b>	<b>0</b>	<b>- 1'925'000</b>	<b>- 1'925'000</b>	<b>100,0</b>

Die geplante Mehrwertabschöpfung von rund 8 Mio. Franken im Talgut-Zentrum konnte im Jahr 2025 nicht realisiert werden. Weil die Einnahmen aus der Mehrwertabschöpfung in die Spezialfinanzierung eingelegt werden, resultierten sowohl tiefere betriebliche Aufwände wie auch Erträge.

In den betrieblichen Erträgen sind die höheren Steuererträge von rund 2,5 Mio. Franken enthalten. Die betrieblichen Aufwände (Personalaufwand, Sachaufwand, Abschreibungen) fielen rund 1 Mio. Franken tiefer aus als budgetiert.

Das ausserordentliche Ergebnis beinhaltet die Entnahme von rund 2,322 Mio. Franken aus der Spezialfinanzierung «Investitionen» für die Finanzierung der Abschreibungen. Diese Entnahme hat die Gemeindeversammlung zu genehmigen. Budgetiert war eine Entnahme von 3,895 Mio. Franken.

### Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Rechnung 2024	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz in CHF	Differenz in %
<b>Gesamthaushalt</b>					
Investitionsausgaben	17'937'605	16'695'306	16'891'000	195'694	1,2
Investitionseinnahmen	6'645'154	- 654'392	0	654'392	0,0
<b>Ergebnis Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)</b>	<b>11'292'451</b>	<b>17'349'698</b>	<b>16'891'000</b>	<b>458'698</b>	<b>2,7</b>

Die Investitionsausgaben lagen leicht über dem Budget (+ 2,7 Prozent).

Die Nettoinvestitionen lagen leicht über dem Budget. Die Abweichungen zum Budget begründen sich insbesondere mit Abgrenzungen von Kantons- und Bundesbeiträgen für Bauprojekte. Verzögerungen im Baufortschritt führen dazu,

dass zugesicherte Subventionen später als erwartet definitiv abgerechnet werden.

Der Investitionsanteil (Bruttoinvestitionen im Vergleich zu den Gesamtausgaben) beträgt rund 21 Prozent, was im kantonalen Vergleich auf eine starke Investitionstätigkeit schliessen lässt.

## Finanzierungsausweis

Das Finanzierungsergebnis sieht wie folgt aus:

Gesamthaushalt	Rechnung 2024	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz in CHF	Differenz in %
Gesamtergebnis Gesamthaushalt	- 2'170'988	- 837'792	- 2'407'000	1'569'208	65,2
+ ordentliche Abschreibungen	4'265'753	4'629'211	4'659'000	29'789	0,6
+ Einlagen Spezialfinanzierungen/EK	3'799'872	1'085'646	8'869'000	7'783'354	87,8
- Entnahmen Spezialfinanzierungen/EK	7'229'127	4'646'698	5'736'000	1'089'302	19,0
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>- 1'334'489</b>	<b>230'368</b>	<b>5'385'000</b>	<b>5'154'632</b>	<b>95,7</b>
- Nettoinvestitionen	11'292'451	17'349'698	16'891'000	458'698	2,7
<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>- 12'626'940</b>	<b>- 17'119'330</b>	<b>- 11'506'000</b>	<b>5'613'330</b>	<b>48,8</b>





Das Finanzierungsergebnis ist rund 6 Mio. Franken schlechter als budgetiert. Die budgetierten höheren Einlagen in Spezialfinanzierungen und Eigenkapital betrifft die Mehrwertabschöpfung aus der Planung «Talgut-Zentrum», welche 2025 nicht vereinnahmt werden konnte. Diese rund 8 Mio. Franken führen zum schlechteren Finanzierungsergebnis.

Die Investitionen der Gemeinde können nicht durch eigene Mittel finanziert werden, was zu einer höheren Verschuldung führt.

Ittigen verfügte 2025 über einen schlechten Selbstfinanzierungsgrad (Selbstfinanzierung im Verhältnis zu den Nettoinvestitionen) von rund 1 Prozent. Die Neuverschuldung hat um 17 Mio. Franken zugenommen.

## Bilanz per 31. Dezember 2025

Die Bilanz zeigt folgendes Bild:

AKTIVEN	PASSIVEN
 <p>Finanzvermögen <b>66,7 Mio. Franken</b></p>	 <p>Fremdkapital <b>102,1 Mio. Franken</b></p>
 <p>Verwaltungs- vermögen <b>80,6 Mio. Franken</b></p>	 <p>Eigenkapital <b>45,2 Mio. Franken</b></p>

Das Rechnungsjahr 2025 führte wegen der hohen Investitionen zu einer Bilanzverlängerung um rund 11 Mio. Franken.

Im Finanzvermögen von 66,7 Mio. Franken sind die flüssigen Mittel von rund 17 Mio. Franken und kurzfristige Finanzanlagen von rund 9 Mio. Franken enthalten. Das Verwaltungsvermögen umfasst 80,6 Mio. Franken.

Im Fremdkapital von 102,1 Mio. Franken sind langfristige Rückstellungen für Steuerteilungen bei juristischen Personen von rund 72 Mio. Franken enthalten. Es bestehen kurzfristige Schulden von rund 22 Mio. Franken.

Bestandteil des Eigenkapitals von 45,2 Mio. Franken sind die Spezial- und Vorfinanzierungen. Die Spezialfinanzierung «Investitionen» verfügte Ende 2025 über einen Bestand von 15,1 Mio. Franken.

Die Nettoschuld in Franken pro Kopf der Bevölkerung (Fremdkapital minus Finanzvermögen im Verhältnis zur ständigen Wohnbevölkerung) beträgt rund 3'000 Franken pro Einwohner/in. Das massgebliche Eigenkapital pro Einwohner/in beträgt rund 2'200 Franken.

*Darlehen Vechigen* – Die Abteilung Finanzen hat die Werthaltigkeit des Darlehens an die Gemeinde Vechigen überprüft. Der aktuelle Sachverhalt führt zu keiner Veränderung in der Einschätzung der Bewertung. Somit wird weiterhin davon ausgegangen, dass das Darlehen zurückbezahlt wird.

Weitere Details zur Rechnung 2025 und zu den Ergebnissen sind dem Geschäftsbericht zu entnehmen, welcher unter [www.ittigen.ch/gb2025](http://www.ittigen.ch/gb2025) aufgeschaltet ist.

Wünschen Sie den Geschäftsbericht in Papierform? Gerne stellen wir Ihnen ein Exemplar zu. Melden Sie sich bei uns:

- Tel. 031 925 22 72 oder
- [info@ittigen.ch](mailto:info@ittigen.ch)

## **Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

Das Jahresergebnis fällt besser aus als budgetiert, vor allem dank erfreulicherweise deutlich höheren Steuererträgen als erwartet. Ein Teil der zusätzlichen 2,5 Mio. Franken Steuererträge sollte nachhaltig sein.

Dennoch ist das ausgeglichene Ergebnis der Jahresrechnung nur dank der beantragten Entnahme von 2,3 Mio. Franken aus der Spezialfinanzierung «Investitionen» möglich. Das wird in den nächsten Jahren noch möglich sein, aber mittelfristig braucht es andere Massnahmen.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Jahresrechnung formell geprüft.

## **Antrag des Gemeinderats**

1. Von den Ergebnissen 2025 (Geschäftsbericht) ist Kenntnis zu nehmen.
2. Für die Leistungsgruppe «Hochbau» ist ein Nachkredit von 1'594'620 Franken zu genehmigen.
3. Für die Leistungsgruppe «Bildung» ist ein Nachkredit von 786'838 Franken zu genehmigen.
4. Der Entnahme von 2'322'389.56 Franken aus der Spezialfinanzierung «Investitionen» zur Finanzierung sämtlicher Abschreibungen ist zuzustimmen.
5. Die ausgeglichene Jahresrechnung 2025 ist zu genehmigen.

## 2. Teilrevision Ortsplanung; Kreditabrechnung

Kenntnisnahme

### Das Wichtigste in Kürze

Die Kreditabrechnung für die Teilrevision der Ortsplanung schliesst mit über 87'000 Franken unter dem Kredit ab. Grund dafür ist unter anderem die positive Rückmeldung der Bevölkerung im Rahmen des Mitwirkungsprozesses. Diese verringerte den zuvor geschätzten Aufwand für die Überarbeitung.

### Das Geschäft im Detail

#### Ausgangslage

Am 11. März 2019 stimmte der Gemeinderat dem geplanten Vorgehen zur Teilrevision der Ortsplanung zu. Dafür sprach er einen Verpflichtungskredit von 84'000 Franken für die erste Phase. Diese hatte zum Ziel, das Baureglement an die gesamtschweizerische und kantonale Normierung der Messweisen anzupassen. Gleichzeitig wurden die Bau- und Nutzungsbeschränkungen im Baureglement und im Zonenplan II aktualisiert.

Am 20. April 2020 stimmte der Gemeinderat der zweiten Phase der Ortsplanungsrevision zu und sprach dafür einen Verpflichtungskredit von 245'000 Franken. Das Ziel dieser zweiten Phase bestand darin, ein räumliches Entwicklungskonzept (REK) zu erarbeiten. Das REK bildet die geplante räumliche Entwicklung der Gemeinde Ittigen für die kommenden 15 bis 20 Jahre ab.

Für die zweite Phase war ein Nachkredit von 59'000 Franken nötig, den der Gemeinderat am 29. März 2021 genehmigte. Die Mittel wurden dafür eingesetzt, die mögliche bauliche Entwicklung der Gebiete «Hubelgut», «Mannenberg», «Ittigenfeld» und «Ittigenfeld/Areal Wyss-Land» zu untersuchen.

Am 15. Juni 2023 genehmigte die Gemeindeversammlung einen Nachkredit von 243'000 Franken. Dieser diente dazu, das REK inhaltlich und grafisch aufzubereiten und einen breit angelegten Mitwirkungsprozess bei der Bevölkerung mit mehreren moderierten Workshops zu verschiedenen Themen durchzuführen.

Der insgesamt gewährte Verpflichtungskredit beläuft sich damit auf 631'000 Franken.

#### Projektverlauf und -abschluss

Die erste Phase ist abgeschlossen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigte die Teilrevision der Ortsplanung mit Verfügung vom 23. August 2022. Die Planung ist somit rechtskräftig.

Die zweite Phase ist mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 1. Dezember 2025 und der Veröffentlichung der Dokumente ebenfalls abgeschlossen.

## Kosten

Die Kreditabrechnung sieht wie folgt aus:

<b>Bruttokredit</b>	<b>Brutto-Anlagekosten</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Netto-Anlagekosten</b>	<b>Brutto-Kredit- unterschreitung</b>
<b>Rubrik-Nr.</b> 7900.5290.13				
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
631'000.00	543'534.26	0	543'534.26	87'465.74

Die grössten Einsparungen entfielen auf die Kosten für die Siedlungsstrategie und die Gesamtedaktion.

### **Stellungnahme der Geschäfts- prüfungskommission (GPK)**

Die Geschäftsprüfungskommission hat die vorliegenden  
Unterlagen geprüft und für entscheidungsreif befunden.

### **Die Kreditabrechnung ist zur Kenntnis zu nehmen.**

# 3. Asylstrasse: Gesamtsanierung; Verpflichtungskredit

Beratung und Genehmigung

## Das Wichtigste in Kürze

Die geplante Verlegung einer Fernwärmeleitung in der Asylstrasse soll dazu genutzt werden, die sanierungsbedürftigen Wasserhauptleitungen und den Strassenoberbau ressourcenschonend zu erneuern. Der dafür notwendige Verpflichtungskredit beläuft sich auf insgesamt 2'447'000 Franken.

## Das Geschäft im Detail

### Ausgangslage

Eine Zustandsanalyse hat gezeigt, dass die Wasserhauptleitungen in der Asylstrasse sowie in Teilen der Ittigenstrasse, der Beundenstrasse und der Stampachgasse korrosionsanfällig sind. In diesem Zustand gefährden sie die Trinkwasserversorgung.

Die Leitungen mit Baujahr 1973 haben ihre technische Lebensdauer zwar noch nicht erreicht. Aufgrund der bevorstehenden Anpassung der Druckzonen steigt jedoch der Betriebsdruck in den Leitungen. Deshalb ist der vollständige Ersatz unumgänglich.



Abbildung: Ersatz Wasserleitungen (blaue Linie)

Auch der Zustand des Fahrbahnbelags, der Randabschlüsse und der Strassenentwässerung ist ungenügend. Er entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Daher ist eine Gesamtsanierung vorgesehen.

### Koordiniertes Projekt

Die Wärme Mittelland AG plant die Verlegung einer Fernwärmeleitung in der Asylstrasse sowie in Teilen der Ittigenstrasse, der Beundenstrasse und der Stampachgasse. Der Gemeinde bietet sich dadurch die Gelegenheit, die nötige Gesamtsanierung durchzuführen.

Die neuen Wasserhauptleitungen können im Abschnitt Ittigenstrasse bis Asylstrasse 63/65 in einem gemeinsamen Graben mit der Fernwärmeleitung realisiert werden. Damit werden kosten- und ressourcenintensive Mehrfachaufbrüche der Strasse vermieden. Auch die Belastung für die Anwohnenden nimmt auf diese Weise ab. Um diese Synergien zu nutzen, muss dem engen Terminplan der Wärme Mittelland AG gefolgt werden.

## Neue Verkehrsführung

Die engen Platzverhältnisse in der Asylstrasse und den Umgebungsstrassen führen heute zu Nutzungskonflikten zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmenden. Das Projekt soll daher auch die Verkehrsführung verbessern. Dafür hat die Gemeinde ein Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) in Auftrag gegeben. Dieses empfiehlt, in der Asylstrasse und in der Zulligerstrasse bis zur Verzweigung Ittigenstrasse ein Einbahnregime von Ost nach West einzuführen. Davon ist der Veloverkehr ausgenommen. Wird der motorisierte Verkehr in nur eine Richtung geführt, entsteht mehr Raum und Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden. Die Bushaltestelle «Brunnenhof» in der Asylstrasse kann barrierefrei gestaltet werden.

Im Zuge des Projekts soll die Verkehrsführung auch für die Ittigenstrasse einschliesslich der Errichtung einer zusätzlichen, hindernisfreien Bushaltestelle geprüft werden. Diese Elemente sind aber nicht Teil des vorliegenden Projekts.

## Mehr Grünflächen

Die durch das Einbahnregime gewonnene Fläche ermöglicht eine Begrünung mit Hecken und 13 neuen Bäumen sowie eine entsprechende Entsiegelung. Dadurch verbessert sich das Mikroklima, der Boden kann Regenwasser besser aufnehmen und die Begrünung steigert die Aufenthaltsqualität im Quartier.

## Öffentliche Beleuchtung

Die BKW empfiehlt, die Beleuchtungsanlage zu entflechten und die veralteten Kabel zu ersetzen. Dafür wird im selben Graben mit der Wasserhauptleitung und der Fernwärmeleitung ein zusätzliches Rohr verlegt, um die bestehende Strassenbeleuchtung zu erschliessen. In den weiteren Projektphasen wird die Beleuchtung überprüft. Eine Aufrüstung auf LED-Leuchten und ein modernes Steuerungssystem sind vorgesehen.

## Projektkosten

Position	Leistung	CHF inkl. MWST
Strasse	Baumeisterarbeiten	590'000
	Gärtnerarbeiten (Bepflanzung Strassenraum)	141'000
	Honorare	99'000
	Bauherrenvertretung	60'000
	BGK light für Ittigenstrasse und Anwohnereinbezug	32'000
	Nebenkosten	177'000
	Öffentliche Beleuchtung (Baumeister- und Verkabelungsarbeiten)	109'000
	Unvorhergesehenes	147'500
<b>Total Anlagekosten Strasse inkl. MWST</b>		<b>1'355'500</b>
Abwasserentsorgung	Baumeisterarbeiten	114'000
	Honorare	38'000
	Bauherrenvertretung	10'000
	Nebenkosten	35'000
	Unvorhergesehenes	23'000
<b>Total Anlagekosten Abwasserentsorgung inkl. MWST</b>		<b>220'000</b>

<b>Position</b>	<b>Leistung</b>	<b>CHF inkl. MWST</b>
Wasserversorgung	Baumeisterarbeiten	405'000
	Rohrlegearbeiten	233'000
	Honorare	103'000
	Bauherrenvertretung	40'000
	Nebenkosten	59'000
	Unvorhergesehenes	103'000
<b>Total Anlagekosten Wasserversorgung inkl. MWST</b>		<b>943'000</b>
<b>Total Anlagekosten Projekt inkl. MWST</b>		<b>2'518'500</b>
./.. Projektierungskredit Strasse vom Gemeinderat am 30.06.2025 genehmigt		- 38'500
./.. Projektierungskredit Wasserversorgung vom Gemeinderat am 30.06.2025 genehmigt		- 33'000
<b>Total Kreditantrag inkl. MWST</b>		<b>2'447'000</b>

#### **Aufteilung Kreditantrag**

Kreditantrag Strasse inkl. MWST	1'317'000
Kreditantrag Abwasserentsorgung inkl. MWST	220'000
Kreditantrag Wasserversorgung inkl. MWST	910'000
<b>Total Kreditantrag (Verpflichtungskredit) inkl. MWST</b>	<b>2'447'000</b>

#### **Folgekosten**

<b>Position</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Kosten inkl. MWST</b>	<b>Franken/Jahr</b>
Abschreibungen	Nutzungsdauer Strasse: 40 Jahre	1'355'500	33'888
	Nutzungsdauer Abwasserentsorgung: 80 Jahre	220'000	2'750
	Nutzungsdauer Wasserversorgung: 80 Jahre	943'000	11'788
Kalkulatorische Zinsen	2 % auf Anlagekosten Strasse	1'355'500	27'110
	2 % auf Anlagekosten Abwasserentsorgung	220'000	4'400
	2 % auf Anlagekosten Wasserversorgung	943'000	18'860
Betriebs- und Unterhaltskosten	0,5 % auf Anlagekosten Strasse	1'355'500	6'778
	0,5 % auf Anlagekosten Abwasserentsorgung	220'000	1'100
	0,5 % auf Anlagekosten Wasserversorgung	943'000	4'715
<b>Total Folgekosten inkl. MWST</b>			<b>111'389</b>

## Terminplan

<b>Tätigkeit</b>	<b>Termin</b>
Genehmigung Baukredit Gemeindeversammlung	9. Juni 2026
Baubeginn	Frühjahr 2027
Fertigstellung Bauarbeiten	Ende 2028
Deckbelag Strasse	2030

## Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Zeitgleich mit der Umsetzung der Gesamtsanierung Asylstrasse sollen auch eine neue Verkehrsführung eingeführt und die Bushaltestelle hindernisfrei umgebaut werden. Das soll koordiniert erfolgen.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die vorliegenden Unterlagen geprüft und für entscheidungsreif befunden.

## Antrag des Gemeinderats

Für die Erneuerung der Wasserleitung in der Asylstrasse, die Sanierung des entsprechenden Strassenabschnitts und die Umsetzung des geplanten Verkehrsregimes ist ein Verpflichtungskredit zulasten der Investitionsrechnung von insgesamt 2'447'000 Franken inkl. MWST zu genehmigen und wie folgt zu finanzieren:

- Steuerhaushalt: 1'317'000 Franken;
- Spezialfinanzierung «Wasserversorgung»: 910'000 Franken;
- Spezialfinanzierung «Abwasserentsorgung»: 220'000 Franken.

# 4. Merzhüsiweg: Ersatz Wasserleitung; Nachkredit

Beratung und Genehmigung

## Das Wichtigste in Kürze

Für den Ersatz der Wasserleitungen im Bereich Fischrainweg-Merzhüsiweg-Worblentalstrasse genehmigte der Gemeinderat Anfang Januar 2025 einen Baukredit von 300'000 Franken. Aufgrund des zwischenzeitlich grösseren Projektumfangs ist ein Nachkredit von 170'000 Franken nötig. Weil die neu berechneten Gesamtkosten 400'000 Franken übersteigen, hat die Gemeindeversammlung über den Nachkredit zu befinden.

## Das Geschäft im Detail

### Ausgangslage

Die Genossenschaft Elektra Baselland (EBL) plant den Bau eines Fernwärmenetzes in Ittigen; unter anderem in der Verbindung Fischrainweg via Merzhüsiweg in die Worblentalstrasse. Die Gemeinde will in Koordination mit der EBL Teile der bestehenden Wasserleitungen aufgrund ihres Alters ersetzen. Damit werden kosten- und ressourcenintensive Mehrfachaufbrüche der Strasse vermieden. Auch die Belastung für die Anwohnenden nimmt auf diese Weise ab.

Die Wasserleitungen sollen via Merzhüsiweg verlaufen. Das bedeutet, dass das vorliegende Bauprojekt den Leitungsabschnitt ab Hydrant Nr. 623 im Fischrainweg 10 via Merzhüsiweg bis in die Worblentalstrasse im Bereich Hydrant Nr. 4048 umfasst.

Im Zuge des Leitungsbaus werden die Hausanschlüsse zum Merzhüsiweg 6 und 8 bis zum Strassenrand auf Kosten der Gemeinde ersetzt. Für den Hausanschluss Merzhüsiweg 15 ist ein Rohreinzug ab Merzhüsiweg vorgesehen. Das verlängert die private Hauszuleitung entsprechend.

### Herleitung Mehrkosten

Die Projektkoordination zwischen dem Fernwärmeprojekt und dem Bauprojekt Wasserversorgung begann bereits 2022. Auf dieser Basis genehmigte der Gemeinderat Anfang 2025 einen Kredit von 300'000 Franken inkl. MWST. Seit der Kreditgenehmigung verschob sich der Start des Projekts seitens Fernwärme zweimal. Weil die BKW Arbeiten am Starkstromnetz im betroffenen Gebiet angekündigt hat, bietet sich eine Wiederaufnahme der Projektarbeiten nun an.

Im Rahmen der Wiederaufnahme der Projektplanung im vergangenen Jahr erfolgten die übliche und notwendige Überprüfung des Projektumfangs und die Neuberechnung der Kosten zu aktuellen Preisen. Bezüglich des Projektumfangs ergibt sich aufgrund der neu geplanten Hausanschlüsse eine Erweiterung von 195 auf 275 Trassemeter. Hinzu kommt der Neubau des Hydranten Nr. 623 mit Standort im Fischrainweg. Dort entsteht auch ein neuer Messschacht und bestehende Randabschlüsse werden angepasst. Zusätzlich führen die anfallenden Signalisationsarbeiten im Fischrainweg zu Mehrkosten.

Ebenfalls zeigte sich bei der Projektüberprüfung, dass die Zulieferung für das Betonwerk während der gesamten Ausführung des Werkleitungsprojekts gewährleistet sein muss. Hierzu konnte gemeinsam mit dem Betreiber des Betonwerks eine Lösung erarbeitet werden, die für alle Beteiligten stimmig ist. Aus all diesen Aspekten resultieren Mehrkosten.

Gleichzeitig wurde die Kostenaufteilung mit der EBL geprüft und dabei zugunsten der Gemeinde verbessert. Dennoch entstehen für die Gemeinde insgesamt Mehrkosten. Sie erhöhen sich von 300'000 Franken auf über 400'000 Franken. Dementsprechend fällt das Geschäft in die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung. Aus diesem Grund hat die Gemeindeversammlung den nötigen **Nachkredit von 170'000 Franken** zu genehmigen.

## Das Projekt

Der erweiterte Projektumfang zeichnet sich durch die folgenden Neuerungen aus:



Projekt 2022



Erweitertes Projekt 2026 (HA = Hausanschlüsse)

- a) Erweiterung von 195 auf 275 Trassemeter, einschliessend:
- Ersatz Hausanschluss Alluvia AG: Länge von 34 m im steilen Gelände
  - Ersatz Hausanschluss Merzhüsiweg Nr. 15: Länge von 13 m
  - Neubau Hauszuleitung Fischrainweg Nr. 10, Länge von 14 m
  - Neubau Hauszuleitung Merzhüsiweg Nr. 10/12/12a, Länge von 8 m
  - Verlängerungen von rund 11 m
- b) Zusätzliche Projekterweiterungen:
- Neubau Hydrant Nr. 623 inkl. 5 m Hydrantenleitung
  - Neubau Messschacht im Bereich Fischrainweg
  - Signalisationsarbeiten im Fischrainweg
  - Anpassungen der bestehenden Randabschlüsse im Fischrainweg

## Projektkosten

Position	Leistung	CHF inkl. MWST
Bauarbeiten	Baumeisterarbeiten inkl. Hausanschlüsse und Zusätze	170'000
	Rohrlegearbeiten inkl. Hausanschlüsse (ca. 70 m)	173'000
Honorare, Baunebenkosten	Ingenieur, Sicherheit, Baukommission	68'000
	Geometer, Entschädigungen	31'000
Unvorhergesehenes	Reserveposition	28'000
<b>Total Anlagekosten inkl. MWST</b>		<b>470'000</b>
./.. Kredit vom Gemeinderat am 20.01.2025 genehmigt		- 300'000
<b>Total Antrag Nachkredit inkl. MWST</b>		<b>170'000</b>

## Folgekosten

Position	Beschreibung	Kosten inkl. MWST	Franken/Jahr
Abschreibungen	Nutzungsdauer: 80 Jahre	470'000	5'875
Kalkulatorische Zinsen	2 % auf Anlagekosten	470'000	9'400
Betriebs- und Unterhaltskosten	0,5 % auf Anlagekosten	470'000	2'350
<b>Total Folgekosten inkl. MWST</b>			<b>17'625</b>

## Terminplan

Tätigkeit	Termin
Genehmigung Nachkredit Gemeindeversammlung	9. Juni 2026
Baubeginn	Sommer / Herbst 2026
Inbetriebnahme Wasserleitung	2027
Deckbelagsarbeiten	Herbst 2028

## Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission hat die vorliegenden Unterlagen geprüft und für entscheidungsreif befunden.

## Antrag des Gemeinderats

Für den Ersatz der Wasserleitungen inkl. Hausanschlüsse Fischrainweg-Merzhüsiweg-Worblentalstrasse ist zum Verpflichtungskredit des Gemeinderats vom 20. Januar 2025 ein Nachkredit von 170'000 Franken inkl. MWST zu genehmigen und über die Spezialfinanzierung «Wasser-versorgung» zu finanzieren.

# 5. Beundenstrasse: Ersatz Wasserleitung; Verpflichtungskredit

Wiedervorlage Geschäft, Beratung und Genehmigung

## Das Wichtigste in Kürze

Die Trinkwasserhauptleitung in der Beundenstrasse ist alt und muss ersetzt werden. Mit der Erneuerung sorgt die Gemeinde für eine sichere Wasserversorgung. Gleichzeitig saniert sie die Strasse und die Abwasserentsorgung.

Die Gemeindeversammlung beschloss am 12. März 2026 bereits über dieses Geschäft. Wegen einer fristgerecht eingegangenen Stimmrechtsbeschwerde drängt sich ein neuer Beschluss auf.

Gegenüber dem ersten Beschluss reduzieren sich die Kosten zudem auf 401'000 Franken.

## Das Geschäft im Detail

### Ausgangslage

Die Wasserleitung in der Beundenstrasse im Abschnitt Quellenrain bis Asylstrasse wurde 1972 verlegt. Leitungen aus dieser Zeit sind anfällig für Rost und erreichen oft nicht ihre eigentliche Lebensdauer. Der Zustand der Leitung ist entsprechend schlecht.

Bereits bei Bauarbeiten im Jahr 2024 traten erhebliche Rostschäden auf. Wenige Monate später verursachte ein Leck einen Wasserverlust bei der Hausnummer 16. Um die Wasserversorgung langfristig zu sichern, muss die Leitung deshalb komplett ausgetauscht werden.

An der Gemeindeversammlung vom 12. März 2026 genehmigte die Gemeindeversammlung bereits einen Verpflichtungskredit in derselben Sache. Aufgrund einer Stimmrechtsbeschwerde ist der betreffende Beschluss nicht in Rechtskraft erwachsen und somit nichtig. Die Beschwerde bemängelte formale Defizite an der Kostenaufstellung im Mitteilungsblatt an die Stimmberechtigten und beantragte eine Aufhebung des Beschlusses der Gemeindeversammlung.

Aufgrund dieses Sachverhalts beschloss der Gemeinderat, der Gemeindeversammlung das Geschäft erneut zum Beschluss vorzulegen. Damit wird dem Anliegen des Beschwerdeführers Rechnung getragen.

Für den nun vorliegenden Kreditantrag wurden die Projektkosten nochmals eingehend analysiert. Dabei hat sich gezeigt, dass die Sanierung günstiger realisiert werden kann als vorerst angenommen. Dementsprechend fällt der nun beantragte Verpflichtungskredit geringer aus als derjenige vom 12. März 2026.

### Das Projekt

Das Projekt umfasst folgende Arbeiten in der Beundenstrasse:

- 1. Ersatz der Wasserleitung:** Eine neue, moderne Kunststoffleitung wird auf einer Länge von rund 155 Metern verlegt.
- 2. Strassensanierung:** Bei den Grabungsarbeiten werden auch die Strasse selbst, inklusive Belag und Randsteine, saniert.
- 3. Abwasserentsorgung:** Verschiedene Anpassungsarbeiten.



Legende:

**Rot:** Ersatz der Wasserhauptleitung und Strassensanierung 2026/2027 (Beundenstrasse, Abschnitt Quellenrain-Brunnenrain)

**Blau:** Nachfolgeprojekt Ersatz Wasserhauptleitung und Strassensanierung 2027/2028 (Beundenstrasse-Asylstrasse-Ittigenstrasse), Teil eines späteren Antrags

## Projektkosten

Die Projektkosten sind gesamthaft mit 532'100 Franken (inkl. MWST) für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Strassensanierung veranschlagt. Davon bewilligte der Gemeinderat 2024 bereits 63'000 Franken als Projektierungskredit zulasten der Spezialfinanzierung «Wasserversorgung».

Für die Abwasserentsorgung sind **68'100 Franken** nötig. Sie werden aus dem laufenden und von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2025 genehmigten Budget 2026 über die Spezialfinanzierung «Abwasserentsorgung» finanziert.

Der noch zu finanzierende **Verpflichtungskredit von 401'000 Franken** setzt sich folgendermassen zusammen:

- **298'000 Franken** für die Trinkwasserleitung, finanziert über die Investitionsrechnung, Spezialfinanzierung «Wasserversorgung».
- **103'000 Franken** für die Strassensanierung, finanziert über die Investitionsrechnung, Leistung «Unterhalt Gemeindestrassen».

## Details zu den Projektkosten, aufgeteilt nach Teilprojekten

Teilprojekt 1: Ersatz Trinkwasserleitung	CHF
Baumeisterarbeiten	146'000
Sanitärarbeiten	95'000
Honorare, Baunebenkosten	76'000
<b>Zwischentotal</b>	<b>317'000</b>
Projektrisiken, Rundung	16'950
<b>Total exkl. MWST</b>	<b>333'950</b>
MWST 8,1%	27'050
<b>Total inkl. MWST</b>	<b>361'000</b>
<i>./. Projektierungskredit vom Gemeinderat am 14.10.2024 genehmigt für Teilprojekt 1 Wasserversorgung</i>	- 63'000
<b>Kreditantrag Teilprojekt 1 - Wasserversorgung inkl. MWST</b>	<b>298'000</b>

<b>Teilprojekt 2: Strasse</b>	<b>CHF</b>
Baumeisterarbeiten	69'500
Sanitärarbeiten	0
Honorare, Baunebenkosten	21'000
<b>Zwischentotal</b>	<b>90'500</b>
Projektrisiken, Rundung	4'782
<b>Total exkl. MWST</b>	<b>95'282</b>
MWST 8,1%	7'718
<b>Kreditantrag Teilprojekt 2 - Strasse inkl. MWST</b>	<b>103'000</b>

<b>Teilprojekt 3: Abwasserentsorgung</b>	<b>CHF</b>
Baumeisterarbeiten	51'300
Sanitärarbeiten	0
Honorare, Baunebenkosten	8'550
<b>Zwischentotal</b>	<b>59'850</b>
Projektrisiken, Rundung	3'147
<b>Total exkl. MWST</b>	<b>62'997</b>
MWST 8,1%	5'103
<b>Total inkl. MWST</b>	<b>68'100</b>
<i>./ über Budget 2026 genehmigte Kosten für Teilprojekt 3 Abwasserentsorgung</i>	- 68'100
<b>Kreditantrag Teilprojekt 3 - Abwasserentsorgung inkl. MWST</b>	<b>0</b>

<b>Übersicht Kosten Teilprojekte 1 bis 3</b>	<b>CHF</b>
Baumeisterarbeiten	266'800
Sanitärarbeiten	95'000
Honorare, Baunebenkosten	105'550
<b>Zwischentotal</b>	<b>467'350</b>
Projektrisiken, Rundung	24'879
<b>Total exkl. MWST</b>	<b>492'229</b>
MWST 8,1%	39'871
<b>Total Kosten Gesamtprojekt inkl. MWST</b>	<b>532'100</b>
<i>./ Projektierungskredit vom Gemeinderat am 14.10.2024 genehmigt für Teilprojekt 1 Wasserversorgung</i>	- 63'000
<i>./ über Budget 2026 genehmigte Kosten für Teilprojekt 3 Abwasserentsorgung</i>	- 68'100
<b>Total Kreditantrag (Verpflichtungskredit) inkl. MWST</b>	<b>401'000</b>

## Folgekosten

Position	Beschreibung	Kosten inkl. MWST	Franken/Jahr
Abschreibungen	80 Jahre auf Wasserleitungen und Hydranten (Anlagekosten)	361'000	4'513
	40 Jahre auf Strassen	103'000	2'575
Kalkulatorische Zinsen	2 % auf Anlagekosten Wasserversorgung	361'000	7'220
	2 % auf Anlagekosten Strasse	103'000	2'060
Betriebs- und Unterhalts- kosten	0,5 % auf Anlagekosten Wasserversorgung	361'000	1'805
	0,5 % auf Anlagekosten Strasse	103'000	515
<b>Total Folgekosten inkl. MWST</b>			<b>18'688</b>

Auf dem Teil Abwasserentsorgung sind keine Folgekosten zu berücksichtigen. Die Kosten von 68'100 Franken werden zulasten des Budgets 2026 finanziert und entsprechend über die Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung «Abwasserentsorgung» abgewickelt.

## Terminplan

Tätigkeit	Termin
Genehmigung Kredit Gemeindeversammlung	9. Juni 2026
Baubeginn	Sommer 2026
Inbetriebnahme Wasserleitung	2026
Deckbelag Strasse	2027

## Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK begrüsst das erneute Traktandieren des Geschäfts, um kostspielige Verzögerungen zu vermeiden.

Bereits z.H. der Gemeindeversammlung vom 12. März 2026 hatte die GPK folgende Stellungnahme abgegeben. Sie gilt auch für den leicht aktualisierten Antrag: Die Geschäftsprüfungskommission hat die vorliegenden Unterlagen geprüft und für entscheidungsreif befunden.

## Antrag des Gemeinderats

Für die Erneuerung der Wasserleitung in der Beundenstrasse und die Sanierung des entsprechenden Strassenabschnitts ist ein Verpflichtungskredit zulasten der Investitionsrechnung in der Höhe von insgesamt 401'000 Franken (inkl. MWST) zu genehmigen und wie folgt zu finanzieren:

- Spezialfinanzierung «Wasserversorgung»: 298'000 Franken
- Steuerhaushalt: 103'000 Franken.

# 6. Teilrevision Parkplatzreglement

Beratung und Genehmigung

## Das Wichtigste in Kürze

Die Parkplatzgesetzgebung der Gemeinde Ittigen aus dem Jahr 1996 soll an die technischen, gesellschaftlichen und kostenseitigen Veränderungen der letzten dreissig Jahre angepasst werden. Einerseits wird der Gebührenrahmen erhöht. Andererseits werden inzwischen nicht mehr gerechtfertigte Vergünstigungen beseitigt und die Rechtsgrundlagen auf zeitgemässe Lösungen für die Bewirtschaftung des Parkraums ausgerichtet.

## Das Geschäft im Detail

### Ausgangslage

Das geltende Parkplatzreglement der Gemeinde Ittigen wurde am 6. Juni 1996 genehmigt und ist seit 1997 in Kraft. Es regelt die Benützung und Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze. Seither haben sich die rechtlichen, gesellschaftlichen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen im ruhenden Verkehr stark verändert.

Aufgerechnet über die letzten 30 Jahre sind die Konsumentenpreise aufgrund der Teuerung spürbar gestiegen. Gleichzeitig haben sich in städtischen Agglomerationen – auch im Kanton Bern – die Kosten für die Parkraumbewirtschaftung deutlich erhöht. Die heutigen Anforderungen an ein modernes und transparentes Gebührenmodell sowie die vermehrte Nutzung digitaler Parklösungen (z. B. Bezahlung via App) machen eine Teilrevision des bestehenden Reglements notwendig.

### Grundzüge der Vorlage

Die Teilrevision des Parkplatzreglements sieht eine Anpassung des Gebührenrahmens vor, der sich an den Tarifen vergleichbarer Gemeinden in der Region orientiert. Ziel ist, den gebührenfinanzierten Anteil der Kosten, welcher der Gemeinde für die Parkraumbewirtschaftung entsteht, zu erhöhen. Dies gebietet das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip, nach dem die Gemeinde Gebühren erhebt. Sind die Tarife zu tief angesetzt, muss der ungedeckte Aufwand über die allgemeinen Steuereinnahmen finanziert werden (vgl. Kapitel Stellungnahme Preisüberwacher). Stundenweises Parkieren und Tagesparkkarten sind in Ittigen im Gemeindevergleich am günstigsten. Diese Konstellation lädt zu sogenanntem «Parktourismus» ein – einer Nutzung von Ittigger Parkplätzen durch Auswärtige.

Berechtigt, eine Monats- oder Jahresparkkarte zu beziehen, sind wie bisher Anwohnende, denen nachweislich keine privaten Parkplätze zur Verfügung stehen, sowie auf dem Gemeindegebiet ansässige oder temporär tätige Unternehmen. Neu haben nicht nur Gemeindemitarbeitende, sondern auch mandatierte Personen der Gemeinde Anspruch auf eine Parkkarte. Besuchende sind nicht mehr als separate Kategorie aufgeführt. Sie können eine Tageskarte beziehen.

Das bestehende Reglement enthält veraltete Begriffe, überholte Vergünstigungen (z. B. für emissionsfreie Fahrzeuge) sowie Regelungslücken, etwa im Zusammenhang mit mobilen Bezahlssystemen, QR-Codes oder signalgesteuerten Parkplätzen. Diese Gegebenheiten sollen mit der Teilrevision rechtlich verankert werden. Ausserdem regelt der Entwurf die Zuständigkeiten im Einklang mit dem übergeordneten Recht. Die Kompetenz zur Festsetzung der Gebühren innerhalb des gesetzlichen Rahmens liegt weiterhin beim Gemeinderat. Er bezeichnet zudem die Parkkartenzonen.

Redaktionelle Vereinfachungen sorgen für eine bessere Lesbarkeit des Erlasses. Das teilrevidierte Parkplatzreglement soll zusammen mit den Ausführungsbestimmungen in der zugehörigen Parkplatzverordnung auf 1. August 2026 in Kraft treten.

## Änderungen des Reglements

Die vorgesehenen Änderungen sind in nachstehender Tabelle ersichtlich. Das vollständige und aktuell geltende Parkplatzreglement kann unter [www.ittigen.ch/reglemente](http://www.ittigen.ch/reglemente) mit dem entsprechenden Suchbegriff oder im Gemeindehaus eingesehen werden.

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Beantragte Teilrevision</b>
<p><b>Art. 2 Zweck</b></p> <p>Zur Eindämmung des Pendlerverkehrs und der damit verbundenen Lärm- und Luftbelastung sowie zur Entlastung der Strassen in den Quartieren vom Autoverkehr kann der Gemeinderat das Abstellen von Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränken sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellen.</p>	<p><b>Art. 2 Zweck</b></p> <p>Das Reglement regelt die Bewirtschaftung von öffentlichen Parkplätzen für Personenwagen bis 3'500 kg (leichte Motorwagen) und schafft eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Parkgebühren und die Ausstellung von Parkkarten.</p>
<p><b>Art. 3 Beschränkte Parkierung/Bewirtschaftung</b></p> <p><sup>1</sup> Öffentliche Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten oder ähnlichem gebührenpflichtig bewirtschaftet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die öffentlichen Parkplätze bei Gemeindeligenschaften im Verwaltungsvermögen sind vom Gemeinderat der Gebührenpflicht zu unterstellen.</p>	<p><b>Art. 3 Bewirtschaftung</b></p> <p><sup>1</sup> Öffentliche Parkplätze können gebührenpflichtig oder durch Parkkarten bewirtschaftet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die öffentlichen Parkplätze bei Gemeindeligenschaften im Verwaltungsvermögen sind gebührenpflichtig.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb der Bandbreite nach Art. 6 durch Verordnung fest.</p> <p><sup>4</sup> Er kann die Gebühren nach Benutzergruppen abstufen.</p>
<p><b>Art. 4 Unbeschränkte Parkierung/Parkkarten</b></p> <p><sup>1</sup> In den Gebieten der «Blaue Zone» und auf öffentlichen Parkplätzen bei Gemeindeligenschaften im Verwaltungsvermögen kann mit einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte), die für bestimmte Zonen (Parkkartenzonen) beziehungsweise für bestimmte Parkplätze gilt, unbeschränkt parkiert werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bestimmte Blaue Zonen und Parkplätze bezeichnen, für die keine Parkkarten abgegeben werden.</p> <p><sup>3</sup> Parkkarten können abgegeben werden an:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Anwohner, die in einer Parkkartenzone wohnen und nicht über private Parkplätze verfügen</li><li>– Geschäftsbetriebe, die in einer Parkkartenzone ansässig sind und über keine oder nicht genügend private Parkplätze verfügen</li><li>– in Ittigen tätige Geschäftsbetriebe für die Ausübung ihrer Tätigkeit</li><li>– Besucher von Anwohnern</li><li>– Gemeindeangestellte</li></ul>	<p><b>Art. 4 Parkkarten</b></p> <p><sup>1</sup> Auf öffentlichen Parkplätzen kann mit einer Parkkarte, die für bestimmte Parkplatzzonen oder gebührenpflichtige Parkplätze gilt, parkiert werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet durch Verordnung die Parkplatzzonen, für die keine oder nur bestimmten Personen Parkkarten abgegeben werden.</p> <p><sup>3</sup> Monats- und Jahresparkkarten können abgegeben werden an</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Anwohnende, die in einer Parkkartenzone wohnen und nicht über private Parkplätze verfügen;</li><li>– Unternehmen, die in einer Parkkartenzone ansässig sind und über keine oder nicht genügend private Parkplätze verfügen;</li><li>– auf dem Gemeindegebiet tätige Unternehmen während der Ausübung ihrer Tätigkeit;</li><li>– Angestellte und Mandatierte der Gemeinde;</li><li>– Angehörige der Blaulichtorganisationen.</li></ul>

---

**Geltende Fassung**

<sup>4</sup> Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden keine Parkkarten abgegeben.

---

**Beantragte Teilrevision**

<sup>4</sup> Für Motorfahrzeuge und Wohnmobile über 3,5 Tonnen sowie Wohnwagen und Anhänger jeder Art werden keine Parkkarten abgegeben.

---

**Art. 5 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Parkkarte gilt nur für eine bestimmte Parkkartenzone oder einen bestimmten öffentlichen Parkplatz bei Gemeindelienschaften im Verwaltungsvermögen. In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für mehrere Parkkartenzonen oder für mehrere öffentliche Parkplätze bei Gemeindelienschaften im Verwaltungsvermögen abgegeben werden.

<sup>2</sup> Die Parkkarte gilt in der Regel in den Blauen Zonen für ein Jahr und auf den öffentlichen Parkplätzen bei Gemeindelienschaften im Verwaltungsvermögen für einen Monat.

---

**Art. 5 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Parkkarte gilt nur für eine bestimmte Parkkartenzone oder einen bestimmten öffentlichen Parkplatz.

<sup>2</sup> Eine Parkkarte ist befristet.

---

**Art. 6 Gebührenrahmen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

- Die Gebühren für Parkplätze mit beschränkter Parkierungsdauer (Parkuhren, Ticketautomaten udgl.) betragen Fr. -.50 bis Fr. 2.– pro halbe Stunde.
- Die Gebühren für Parkkarten betragen Fr. 30.– bis Fr. 60.– pro Monat.
- Die Gebühren für Besucher-Parkkarten (Tages-Parkkarten) betragen Fr. 5.– bis Fr. 10.– pro Tag.

<sup>2</sup> Die Gebühren für Parkkarten können nach den Benützerkategorien abgestuft werden.

<sup>3</sup> Nicht gebührenpflichtig ist das Parkieren von:

- Invalidenfahrzeugen
- Fahrzeugen ohne Schadstoffemissionen
- Dienst- und Pikettfahrzeugen der Gemeinde

<sup>4</sup> Im weiteren kann der Gemeinderat Gemeindeangestellte von der Gebührenpflicht entheben,

- welche unregelmässigen Dienst leisten, sofern für den Arbeitsweg während den massgebenden Zeiten keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen;
  - welche für den Dienst regelmässig das Privatfahrzeug benutzen müssen und die dafür über eine Dauerbewilligung des Gemeinderates verfügen.
- 

**Art. 6 Gebührenrahmen**

<sup>1</sup> Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen

- für gebührenpflichtige Parkplätze: 0.50 bis 3 Franken pro halbe Stunde;
- für Parkkarten: 30 bis 100 Franken pro Monat und 300 bis 1'000 Franken pro Jahr;
- für Tagesparkkarten: 10 bis 25 Franken pro Tag.

<sup>2</sup> aufgehoben

<sup>3</sup> Nicht gebührenpflichtig ist das Parkieren von

- Fahrzeugen mit Parkkarte für gehbehinderte Personen;
- Fahrzeugen im Fahrdienst für gehbehinderte Personen;
- Dienst- und Pikettfahrzeugen der Gemeinde sowie Privatfahrzeugen von Angestellten der Gemeinde für Dienst- und Piketteinsätze.

<sup>4</sup> aufgehoben

---

---

## **Geltende Fassung**

### **Art. 7 Ausführungsbestimmungen und Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Er legt insbesondere die Gebühren im Rahmen von Artikel 6 fest und bezeichnet in einem Richtplan die Zonen und öffentlichen Parkplätze mit beschränkter Parkierungsmöglichkeit (Parkuhren, Ticketautomaten udgl.) sowie die Parkkartenzonen und ordnet das Verfahren.

### **Art. 8 Strafbestimmungen und Verfahren**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst wird mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.– bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

<sup>2</sup> Die Übertretung der Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates — namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte oder Widerhandlungen gegen Verfügungen, die in Anwendung der Ausführungsbestimmungen erlassen werden — wird mit Busse bis zu Fr. 300.– bestraft.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

<sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

---

## **Beantragte Teilrevision**

### **Art. 7 Ausführungsbestimmungen und Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Er legt insbesondere die Gebühren innerhalb des Rahmens gemäss Art. 6 fest und bezeichnet die Parkkartenzonen.

### **Art. 8 Strafbestimmungen und Verfahren**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

<sup>2</sup> Die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte oder andere Widerhandlungen gegen dieses Reglement und dessen Ausführungsbestimmungen in der Parkplatzverordnung werden mit Busse bis zu 300 Franken bestraft.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

<sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Bern.

<sup>5</sup> Zuständig für das Verfahren ist der Gemeinderat.

---

## **Ergebnis der Vernehmlassung**

In der Vernehmlassung, die vom 10. September bis 9. Dezember 2025 dauerte, nahmen die SP Ittigen, die Grünen Bantiger, die Mitte und die EVP Stellung. Während die SP die Teilrevision vorbehaltlos befürwortet, erachten die Grünen Bantiger die vorgeschlagenen Gebühren in der Erwartung, dass die umliegenden Gemeinden die Parkgebühren anheben werden, und angesichts der Kosten für einen Privatparkplatz als zu tief. Die Mitte und die EVP äussern sich in ihrer gemeinsamen Stellungnahme kritisch gegenüber den höheren Obergrenzen für den Gebührenrahmen und empfehlen eine deutliche Senkung. Das Argument des Parktourismus greife höchstens bei den Tagesparkkarten, nicht aber bei den Monats- und Jahresparkkarten, die nur an Berechtigte abgegeben werden. Vielmehr müsse die Erhöhung gegenüber den Stimmberechtigten mit dem Angleich an die Teuerung

oder den höheren Einnahmen für die Gemeinde zur Deckung der Kosten begründet werden. Die von den beiden Parteien angeregten Änderungen am Rechtstext sind teilweise in die Vorlage eingeflossen, soweit sie sich nicht mit der Stellungnahme des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) überlagerten.

Der Erlassentwurf wurde dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur freiwilligen Vorprüfung gemäss Artikel 55 Absatz 2 des kantonalen Gemeindegesetzes unterbreitet. Das AGR hat den Rechtstext juristisch geprüft.

## Stellungnahme des Preisüberwachers

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) verlangt bei bestimmten behördlich festgesetzten oder genehmigten Preisen die vorgängige Anhörung des Preisüberwachers (Art. 14 PüG). Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten. Wird dem Antrag des Preisüberwachers nicht gefolgt, so ist dies zu begründen. Die Stellungnahme des Preisüberwachers ist den Auflageakten beigelegt und kann auf der Webseite der Gemeinde oder des Preisüberwachers aufgerufen oder im Gemeindehaus eingesehen werden.

Der Preisüberwacher hat die vorgeschlagenen Parkgebühren anhand eines Rasters beurteilt. Dieses berücksichtigt die Land-, Herstellungs- und Betriebskosten sowie deren Umlegung auf die Gebührenpflichtigen nach dem Äquivalenzprinzip<sup>1</sup>. Aus dieser Herleitung resultieren Gebühren, die teilweise unter den heute geltenden liegen. Für eine Jahresparkkarte erachtet der Preisüberwacher eine Gebühr von 252 Franken, für eine Monatsparkkarte 21 Franken und für die Stundengebühr 1,20 Franken als angemessen. Diesen Berechnungen lagen veraltete Landpreise von 800 Franken pro m<sup>2</sup> zugrunde. Werden die aktuellen Landpreise von 1'200 Franken pro m<sup>2</sup> angewandt, dürfte eine Jahresparkkarte 304 Franken und eine Monatsparkkarte 25 Franken kosten. Die ermittelten Obergrenzen sollen grundsätzlich für alle Kategorien gelten. Der Preisüberwacher sieht einen gewissen Spielraum für höhere Gebühren bei einzelnen Benutzergruppen (z.B. Pendler), wenn andere im Gegenzug entsprechend entlastet werden.

## Haltung des Gemeinderats

Würde dem Antrag des Preisüberwachers gefolgt, müssten die Gebühren für Monatsparkkarten unter das heutige Niveau gesenkt werden. Ein solcher Schritt widerspricht dem Allgemeinen Gebührenreglement der Gemeinde Ittigen, demgemäss die Erhebung von Gebühren – im Einklang mit kantonalem Recht – dem Kostendeckungs-, Verursacher- und Äquivalenzprinzip folgt. Letzteres besagt, dass die Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zur abgebotenen Leistung steht. Hier kann

auch der Vergleich zu anderen Gemeinden herangezogen werden, die ebenfalls an dieses Prinzip gebunden sind. Tageskarten sind in der Gemeinde Ittigen heute am günstigsten, auch die geplante Anhebung der Jahres- und Monatsparkkarte bewegt sich innerhalb des Rahmens in den umliegenden Gemeinden.

Die heutigen Gebühreneinnahmen decken die Kosten der Gemeinde für die Bewirtschaftung des Parkraums bei weitem nicht. Im Jahr 2025 stand einem Ertrag von rund 134'850 Franken ein Aufwand von 268'620 Franken gegenüber. Dieser setzt sich zusammen aus der Abgeltung der GSD Gayret Security AG, mit der die Gemeinde einen Leistungsvertrag für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs, die Leerung der Parkuhren und das Bussenmanagement abgeschlossen hat, der Bereitstellung der nötigen Hard- und Software sowie Drucksachen. Zu berücksichtigen ist auch der gemeindeeigene Personalaufwand für das Ausstellen von Parkkarten. Dieser wurde auf Basis des Tarifs für die Bearbeitung einer Einzelbewilligung gemäss Anhang 1 zur Gebührenverordnung der Gemeinde Ittigen mit 40 Franken pro Parkkarte veranschlagt. Die Parkfelder verursachen ausserdem Kosten für die Amortisation, den Unterhalt, die Schneeräumung und die regelmässige Erneuerung der Bodenmarkierungen. Der damit verbundene Aufwand wurde basierend auf Grundlagen des Fachverbands Litra hergeleitet und durchschnittlich auf 600 Franken pro Parkplatz geschätzt.

Auch die vorgesehene Anhebung der Parkgebühren, die zu Mehreinnahmen von schätzungsweise rund 12'000 Franken führen, deckt den Aufwand nicht vollumfänglich. Das Verursacherprinzip, nach dem die Kosten auf die Leistungsbezüger überwältigt werden sollten, ist daher nach wie vor nicht erfüllt. Würden die Gebühren gemäss Antrag des Preisüberwachers festgelegt, müsste die Gemeinde einen noch grösseren Anteil des Aufwands aus den allgemeinen Steuereinnahmen bestreiten.

<sup>1</sup> Das Äquivalenzprinzip besagt, dass Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der staatlichen Leistung und zum Verwaltungsaufwand stehen soll.

## **Stellungnahme der Geschäftsprüfungscommission (GPK)**

Das aktuelle Parkplatzreglement von 1996 soll vereinfacht werden, zudem werden die Gebühren an die Teuerung und die umliegenden Gemeinden angepasst. Gemäss dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip müssen die Parkplatzgebühren den Aufwand der Gemeinde für die Bewirtschaftung decken. 2025 konnten aber nur rund 50 Prozent der Ausgaben damit finanziert werden, wobei auch mit den vorhergesehenen Mehreinnahmen keine ausreichende Finanzierung sichergestellt ist.

Der Preisüberwacher empfiehlt Parkplatzgebühren, die leicht unter dem heutigen Niveau liegen. Eine Senkung der Gebühren würde aber dem Allgemeinen Gebührenreglement der Gemeinde Ittigen widersprechen. Die genauen Tarife können vom Gemeinderat innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens festgelegt werden.

Die Geschäftsprüfungscommission hat die vorliegenden Unterlagen geprüft und für entscheidungsreif befunden.

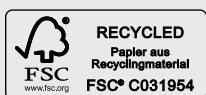
## **Antrag des Gemeinderats**

Die Teilrevision des Parkplatzreglements ist zu genehmigen.

## **7. Verschiedenes**

**a) Informationen des Gemeindepräsidenten und des Gemeinderats**

**b) Die Stimmberechtigten haben das Wort**



Papier: Refutura FSC (100 % Altpapier, CO<sub>2</sub>-neutral)